

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Die Brücke - Hilfe und Halt e.V.“ und hat seinen Sitz in Stade.
Der Verein ist in das Vereinsregister Tostedt eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres psychischen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hilfsmaßnahmen, die im Rahmen ambulanter Dienste, teilstationärer oder stationärer Einrichtungen durchgeführt werden, wie zum Beispiel: Beratungsstellen, Wohngemeinschaften, Übergangswohnheime, offene Treffen und Freizeitangebote. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Schaffung von Einrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte, die ihnen die Möglichkeit bieten, in einen Arbeitsprozess zurück zu kehren.

Sein Tätigkeitsfeld liegt im Wesentlichen im Landkreis Stade und bezieht nur in Einzelfällen angrenzende Landkreise mit ein. Der Verein arbeitet in enger Verbindung mit allen in diesem Bereich tätigen Institutionen zusammen, insbesondere mit den Elbe-Kliniken Stade / Buxtehude.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übernimmt gleichzeitig durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte bis zur Wahl der Nachfolger/ innen.
3. Der Vorstand benennt einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin, der/ die die verwaltungsmäßig einheitliche Organisation der Einrichtungen sicherstellt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Er/ Sie berichtet über die Geschäfte dem Vorstand.
4. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Chefarzt/ die Chefarztin der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Elbe-Klinikums in Stade mit beratender Stimme teil.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (§ 26 BGB).

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Rechnungsjahr mindestens einmal einzuberufen.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
Bei Beschlüssen nach § 11 Nr. 4 und 5 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erforderlich, mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins muss anwesend sein. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der/ die Vorsitzende eine sofort anschließende zweite Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
7. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, setzen die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes voraus, sofern die Mildtätigkeit gewährt bleiben soll.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Beschlussfassung des Haushaltes,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer/ innen,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlüsse über An- und Verkauf von Grundstücken

§ 12

Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in denen die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschriften unterschreiben der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der Schriftführer/ die Schriftführerin, den der Vorsitzende/ die Vorsitzende bestimmt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss vorher auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gestanden haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - insbesondere für die Förderung der psychiatrischen Arbeit in der Hansestadt Stade und dem Landkreis Stade - zu verwenden hat. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den in § 48 bis 53 BGB aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.